



# BETRIEBSÜBERGABE / UNTERNEHMENSNACHFOLGE

<b>1. Varianten der Übergabe</b> .....	2
UNENTGELTLICHE ÜBERGABE	
ENTGELTLICHE ÜBERGABE	
MISCHFORMEN	
<b>2. Steuerliche Aspekte</b> .....	5
EINKOMMENSTEUER	
STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN	
NEUGRÜNDUNGS-FÖRDERUNGSGESETZ (NEUFÖG)	
<b>3. Rechtsformwahl</b> .....	7
<b>4. Gewerbliche Aspekte</b> .....	9

Bei der Übergabe von Betrieben spielt die vorausschauende Planung eine ganz entscheidende Rolle. Auch wenn die emotionale Seite der Betriebsübergabe sicher die schwierigste ist, so zeigt sich doch in manchen Gesprächen ein zweiter Aspekt: die Unklarheiten über die rechtlichen und steuerlichen Aspekte. Diese sind sehr groß und bringen eine Verunsicherung, die wiederum auf die emotionale Seite der Übergabe wirkt. Aus diesem Grund wurde in Kooperation mit dem Management Center Innsbruck (MCI) diese Broschüre entwickelt. Damit die richtigen Punkte behandelt bzw. die richtigen Fragen beantwortet werden, wurden im Vorfeld Gespräche mit Betroffenen aus dem Kleinwalsertal, mit Steuerberatern und einem Notar geführt.

Wichtigste Frage dabei: welche rechtlichen und steuerlichen Fragen beschäftigen die Menschen in dieser Phase?

In dieser Broschüre werden die wichtigsten rechtlichen und steuerlichen Themen in einem Überblick kurz zusammengefasst. Dabei werden die Varianten der Übergabe, die steuerlichen Aspekte, die Rechtsformwahl und gewerbliche Aspekte prägnant dargestellt. Somit gibt die Broschüre eine Orientierung. Sie erhebt keinen Anspruch auf eine vertiefte Betrachtung – dazu benötigt es den Fachexperten (Rechtsanwalt, Notar oder/und Steuerberater). Letztlich wird aber gerade der Kontakt mit dem Fachexperten durch die Broschüre erleichtert.



## 1. Varianten der Übergabe

### UNENTGELTLICHE ÜBERGABE

#### Schenkung

Bei der Schenkung wird der Betrieb vom Geschenkgeber (Übergeber) unentgeltlich in das Eigentum des Beschenkten (Übernehmer) übertragen. Die Schenkung beruht auf einem Vertrag (Schenkungsvertrag), der in der Regel nicht widerrufen werden kann. Der Schenkungsvertrag verpflichtet grundsätzlich nur den Übergeber, während der Übernehmer ausschließlich berechtigt wird. Zu beachten ist, dass das bloße Schenkungsversprechen (ohne tatsächliche Übergabe des Eigentums) dem Beschenkten nur dann einen klagbaren Anspruch gibt, wenn der Schenkungsvertrag als Notariatsakt errichtet wurde. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zwei Arten der Schenkung: Schenkung unter Lebenden und Schenkung auf den Todesfall. In der Praxis kommt die Schenkung unter Lebenden bei der Übergabe eines Familienbetriebes sehr häufig vor. Bei der Schenkung auf den Todesfall tritt die Rechtsnachfolge erst dann ein, wenn der Geschenkgeber verstirbt.

#### Gesetzliche Erbfolge/Letzwillige Verfügung

Wird zu Lebzeiten vom Betriebsinhaber keine ausdrückliche Regelung für die Betriebsnachfolge getroffen, kommt nach seinem Ableben die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Diese sieht – vereinfacht formuliert – vor, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch dessen Verbindlichkeiten) zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel an die erbberechtigten Nachkommen (z.B. Ehegatte und Kinder) übergeht. Können sich die Nachkommen über die Aufteilung des Vermögens oder die Fortführung eines Betriebes nicht einigen, droht der Verkauf bzw. allenfalls auch die Abwicklung. Dem kann der Betriebsinhaber – in gesetzlich vorgegebenen Grenzen – dadurch vorbeugen, dass er selbst die Verteilung seines Vermögens unter den Nachkommen regelt. Dies geschieht durch eine letztwillige Verfügung (Testament, Vermächtnis). Bei umsichtiger Planung kann der Betrieb somit von einem/mehreren vom Erblasser selbst bestimmten Betriebsnachfolger(n) fortgeführt werden. Zu beachten ist allerdings, dass der Erblasser über sein Vermögen nicht völlig frei verfügen kann, sondern allfällige Pflichtteilsrechte naher Angehöriger (Ehegatte, Kinder) zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich empfiehlt es sich, eine Nachfolgeregelung im Vorhinein mit allen pflichtteilsberechtigten Erben abzustimmen.



### **Privatstiftung**

Vermögen kann auch langfristig (über Generationen hinweg) gesichert werden, indem es einer Privatstiftung gewidmet wird. Die Privatstiftung nutzt, verwaltet und verwertet das eingebrachte Vermögen zur Erfüllung eines vom Stifter vorweg bestimmten Zwecks (z.B. der Versorgung begünstigter Angehöriger). Die mit der Gründung und insbesondere dem „laufenden Betrieb“ einer Privatstiftung anfallenden Kosten sind jedoch beträchtlich, weshalb trotz steuerlicher Anreize die Errichtung einer Privatstiftung nur unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll ist.

## **ENTGELTLICHE ÜBERGABE**

### **Verkauf**

Findet sich innerhalb der Familie kein Betriebsnachfolger oder ist die unentgeltliche Übertragung des Betriebes (z.B. durch Schenkung) nicht gewollt, erfolgt die Übergabe häufig durch Verkauf. Ist der Träger des Unternehmens ein Einzelunternehmer, geschieht dies in der Regel durch Verkauf des Unternehmens im Rahmen der so genannten „Einzelrechtsnachfolge“. Trotz flankierender gesetzlicher Rahmenbedingungen stellt die Übertragung aller am Unternehmen anknüpfenden vertraglichen Beziehungen häufig eine Herausforderung dar. Ist Träger des Unternehmens eine Gesellschaft, kann die Übertragung des Unternehmens vergleichsweise einfacher dadurch bewirkt werden, dass die Gesellschafts- bzw. Geschäftsanteile an der Trägergesellschaft verkauft werden. Eine Übertragung von vertraglichen Beziehungen ist dann in der Regel nicht notwendig. Insbesondere dann, wenn nur ein Teil der Gesellschafts- bzw. Geschäftsanteile Gegenstand der Übertragung ist, muss die Zulässigkeit der Übertragung nach den gesetzlichen bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelungen vorweg geprüft werden. Unabhängig von der rechtlichen Gestaltung des Verkaufs stellt die Bewertung des Unternehmens bzw. die daran anknüpfende Festlegung des Kaufpreises meist eine große Herausforderung dar. Hier empfiehlt sich im Vorhinein die Abstimmung insbesondere mit dem steuerlichen Vertreter.

### **Pacht**

Unter der Pacht versteht man die entgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch und zur Nutzung auf eine gewisse Zeit. Ist ein lebender Betrieb Gegenstand eines Pachtvertrages, kann der Pächter diesen gegen Bezahlung eines Pachtzinses gebrauchen und nutzen. Das wirtschaftliche Risiko für die Laufzeit der Pacht liegt beim Pächter. Das Eigentum am Betrieb selbst bleibt beim Verpächter. Aus Sicht des Verpächters ist zu beachten, dass eine negative Entwicklung des Betriebes spätestens nach Ablauf des Pachtvertrages auch auf seine Position negative Auswirkungen haben kann. Neben der Bonität ist somit insbesondere auch die fachliche Eignung des Pächters von großer Bedeutung.



## MISCHFORMEN

### **Gemischte Schenkung**

Wird bei einer Schenkung eine geringe Gegenleistung erbracht, spricht man von der „gemischten Schenkung“. Bei ihr haben die Vertragsparteien die Absicht, nur einen Teil der Leistung als geschenkt anzusehen.

### **Leibrente**

Eine weitere Möglichkeit der Betriebsübergabe mit Gegenleistung ist die Übergabe gegen Rente. Dem Übergeber wird eine Rente (in der Regel auf Lebensdauer) zugesichert. Dabei spricht man von einer Leibrente, die auf einem Leibrentenvertrag basiert. Dem Leibrentenvertrag wohnt ein „Glückselement“ inne, da die Dauer der Zahlungsverpflichtung im Vorhinein unsicher ist.



## 2. Steuerliche Aspekte

Im Steuerrecht, vor allem im Bereich der Einkommensteuer, ist die Art der Betriebsübergabe für die Besteuerung entscheidend. Abhängig davon, ob ein Betrieb unentgeltlich oder entgeltlich übergeben wird, unterscheidet sich die steuerliche Behandlung.

### EINKOMMENSTEUER

#### Unentgeltliche Übergabe

Wird ein Betrieb unentgeltlich übergeben (z.B. indem der Betrieb selbst oder Anteile an der Betriebsgesellschaft verschenkt werden), fällt für den Übergeber in der Regel keine Einkommensteuer an. Stille Reserven werden grundsätzlich nicht aufgedeckt und müssen somit auch nicht versteuert werden. Der Betrieb wird vom Übernehmer mit Buchwerten weitergeführt.

#### Entgeltliche Übergabe

Entschließt sich der Übergeber zum Verkauf seines Betriebs, ist ein allfällig anfallender Veräußerungsgewinn in der Regel zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Übergeber nicht den Betrieb selbst sondern seine Mitunternehmeranteile an einer Betriebsgesellschaft veräußert. Der Veräußerungsgewinn liegt grundsätzlich in der Differenz zwischen Buchwert und Verkaufserlös abzüglich der Veräußerungskosten (z.B. Beratungs- und Vertragserrichtungskosten). Besonderheiten gelten für mitveräußerte Grundstücke, welche in der Regel einer gesonderten Immobilienertragsteuer unterliegen bzw. auch für den Fall einer geplanten Zurückbehaltung von Betriebsgebäuden.

Auch die Aufgabe des Betriebs oder eine endgültige Betriebsverpachtung – dies ist die Verpachtung des Betriebs unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass der Verpächter nach Ablauf des Pachtzeitraumes den Betrieb nicht mehr weiterführen wird – haben aus steuerlicher Sicht das gleiche Ergebnis, wenn ein Aufgabengewinn anfällt.

Werden Anteile an Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) verkauft, unterliegt ein anfallender Veräußerungsgewinn ebenfalls der Besteuerung (Kapitalertragssteuer).



## STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

### **Einkommensteuer**

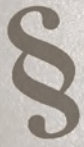
Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, die anfallende Einkommensteuer zu optimieren. So fällt in der Regel nur die Hälfte des auf das Gesamteinkommen entfallenden Durchschnittsteuersatzes an, wenn ein Betrieb deshalb veräußert oder aufgegeben wird, weil der Steuerpflichtige verstorben bzw. erwerbsunfähig ist oder er das 60. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig seine Erwerbstätigkeit einstellt.

### **Grunderwerbsteuer**

Auch für den Übernehmer können sich im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer Begünstigungen ergeben. Werden Liegenschaften etwa an nahe Angehörige übertragen, verringert sich der Grunderwerbsteuersatz bei der Übertragung auf 2 % anstelle der üblichen 3,5 %.

## NEUGRÜNDUNGS-FÖRDERUNGSGESETZ (NEUFÖG)

Durch das NeuFöG werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen und die Übertragung von KMUs gefördert, indem bestimmte unmittelbar mit der Gründung oder Übertragung zusammenhängende Gebühren und Steuern nicht eingehoben werden. So wird beispielsweise die Grunderwerbsteuer insoweit nicht erhoben, als der für die Steuerberechnung maßgebliche Wert des Grundstücks € 75.000,- nicht übersteigt.



### 3. Rechtsformwahl

Anlässlich der Übernahme eines Betriebs sollte auch über die Beibehaltung oder den Wechsel der bestehenden Rechtsform nachgedacht werden. Gründe für den Wechsel der Rechtsform können unter anderem steuerliche und haftungsrechtliche Vorteile oder auch die bloße Tatsache einer Mehrzahl von Übernehmern sein. Zu beachten ist, dass bei Änderung der rechtlichen Struktur eines Unternehmens die Inanspruchnahme der Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes massive steuerliche Vorteile bringt.

Folgende Übersicht zeigt wesentliche Aspekte der für kleine und mittlere Unternehmen gängigen Rechtsformen auf:

#### **Einzelunternehmen**

Das Einzelunternehmen wird aufgrund seiner einfachen Struktur und Steuergestaltungsmöglichkeiten häufig für kleine Betriebe verwendet. Ein Nachteil ist die unbeschränkte persönliche Haftung des Einzelunternehmers.

#### **Offene Gesellschaft (OG)**

Diese Rechtsform ist im Firmenbuch zu registrieren und erfordert mindestens zwei Gesellschafter. Diese werden steuerlich als Mitunternehmer betrachtet und haften unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der OG. Um den fairen Ausgleich der Interessen der Gesellschafter zu wahren, ist jedenfalls die sorgsame Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages zu empfehlen.

#### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Bei der KG wird die Haftung eines Teiles der Gesellschafter (Kommanditisten) auf eine frei festzulegende Einlage beschränkt. Darin liegt ein klarer Vorteil gegenüber der OG. Mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) muss jedoch unbeschränkt haften. Diesem steht die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sowie – wenn nicht abweichend vereinbart – eine bevorzugte Beteiligung am Gewinn zu.

#### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)**

Die unternehmerisch tätige GesbR ähnelt – was die Haftung der Gesellschafter und deren steuerliche Behandlung anbetrifft – der OG. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in der nicht vorgesehenen Firmenbucheintragung und der fehlenden Rechtspersönlichkeit. Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von € 700.000,- in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren oder € 1.000.000,- innerhalb eines Geschäftsjahres ist sie zwingend als OG oder KG in das Firmenbuch einzutragen.



#### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Für die Rechtsform der GmbH spricht insbesondere die Möglichkeit, die Haftung der Gesellschafter zu beschränken bzw. allenfalls auch steuerliche Gründe. Auch eine „Ein-Personen-GmbH“ ist möglich. Anders als die Personengesellschaften ist die GmbH jedoch mit einem Mindestkapital von € 35.000,- auszustatten und selbst Steuersubjekt. Die GmbH unterliegt mit ihren Gewinnen einer 25%igen KöSt. Erst mit Ausschüttung der Gewinne an die Gesellschafter unterliegen diese einer 25%igen KESt.

#### **GmbH & Co KG**

Diese Rechtsform ist eine Sonderform der KG, bei der der (meist einzige) persönlich haftende Gesellschafter eine GmbH ist. Die GmbH haftet mit ihrem Vermögen, der Kommanditist mit seiner Einlage. Faktisch ist sogar die Errichtung und Führung der GmbH & Co KG durch eine einzige natürliche Person möglich.





## 4. Gewerbliche Aspekte

### Gewerbeberechtigung

Für viele selbständig ausgeübte Tätigkeiten ist in Österreich eine Gewerbeberechtigung erforderlich. Um diese zu erhalten, ist bei reglementierten Gewerben (z.B. Gastgewerbe) ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Dies gilt auch für Betriebsnachfolger. Fehlt der Befähigungsnachweis beim Inhaber des Unternehmens, kann das Gewerbe dennoch ausgeübt werden, wenn eine befähigte Person als gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt wird.

### Betriebsanlagengenehmigung

Ein Wechsel des Betriebsinhabers ändert grundsätzlich nichts am Genehmigungszustand der Betriebsanlage, jedoch ist eine Betriebsübergabe oft Anlass für eine Betriebsanlagenprüfung. Dabei werden nicht selten Mängel aufgezeigt, die Investitionen (z.B. wegen Verschärfung der Brandschutzbestimmungen aufgrund von Gesetzesänderungen) erforderlich machen. Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Betriebsanlage den gewerberechtlichen Genehmigungsbescheiden sowie den sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften entsprechend geführt wird. Der angehende Betriebsinhaber sollte sich deshalb noch vor der Übernahme des Betriebes vergewissern, ob die Betriebsanlage den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die in dieser Informationsbroschüre dargestellten rechtlichen und steuerlichen Aspekte können lediglich grundlegende Fragestellungen aufzeigen. Eine eingehende Beratung durch rechts- und steuerkundige Experten kann dadurch keinesfalls ersetzt werden und ist jedenfalls zu empfehlen.

### Walser Raiffeisen Holding

Walserstraße 263 | A-6992 Hirschegg  
T. +43/5517/207 80-0 | [info@raiffeisenholding.at](mailto:info@raiffeisenholding.at)  
[www.raiffeisenholding.at](http://www.raiffeisenholding.at)